



Ansprechpartner/in Herr Volmering
Telefon 0281-33832-19
E-Mail Martin.Volmering@wald-und-holz.nrw.de

Datum 12.08.2019
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!): 300-11-44.3013

Öffentliche Bekanntmachung

Standortbezogene / Allgemeine Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Umwandlung von Wald ist dem Regionalforstamt Niederrhein zur Genehmigung vorgelegt worden:

Antrag auf Waldumwandlung

in der Stadt: Hammingeln, Gemarkung Dingden
zur Änderung der Nutzungsart in: Feucht-Heide
mit einer Größe von: 2,2 ha.

Betroffen hiervon ist folgendes Grundstück/sind folgende Grundstücke

Flur: 18
Flurstück/e: 12, 15, 130, 131

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.2 als „Rodung zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 des UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur standortbezogenen / allgemeinen Vorprüfung zu entnehmen:

Die Feucht-Heideentwicklung entspricht dem Schutzziel und Zweck der NSG-Ausweisung. Artenschutzrechtliche Auswirkungen sind positiv u.a. für die Zauneidechse und Schlingnatter. Im Übrigen Vermeidung derartiger Auswirkungen durch ökologische Baubegleitung. Verlust der Waldfläche wird durch eine Ersatzaufforstung kompensiert. Naherholungseignung ist wie bisher gegeben.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Volmering